



# Erziehungsdepartement des Kantons Aargau

## ABTEILUNG VOLKSSCHULE

Sektion Erziehungsheime/  
Sonderschulen

Obere Vorstadt 3  
5001 Aarau

Schulheim für körperbehinderte  
Kinder  
Gyrixweg 20  
5000 AARAU

Telefon 064 21 11 21  
Direktwahl 21 20

Unser Zeichen ca            Ihr Zeichen            Aarau, 11. Mai 1988

Ihre Meldungen für das neue Schuljahr vom 4.5.88

Sehr geehrter Herr Erne,

für Ihr Schreiben vom 4. d.M. sowie die uns übermittelten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir bemerken hierzu folgendes:

### Pos. 1.1 (Aarau)

- A. Bopp: Die Wahlgenehmigung liegt bei. Das Personalienformular haben wir sofort an das Rechnungsbüro weitergeleitet.
- M. Schüep-Peter: Wir bitten Sie, umgehend das Gesuch für den unbesoldeten (Arbeitsschule) Urlaub nachzureichen. Beachten Sie bitte für die Zukunft, dass eine telefonische Meldung an Frau Haldemann vom Rechnungsbüro, dass der Lohn inaktiv zu setzen ist, grundsätzlich nicht ausreichen kann. Danke für Ihr Verständnis!
- H. Amrein: Die Wahlgenehmigung liegt bei. Das Personalienformular haben wir sofort an das Rechnungsbüro weitergeleitet.

### Pos. 1.2

- Ch. Ronner: Das Vikariat wird Ihrem Antrag entsprechend für 1 Jahr verlängert. Die Wahlgenehmigung liegt bei.
- S. Kessler: Dieses Vikariat Kindergarten ist per Frühjahr 88 aufgehoben.
- E. Friess: Das Vikariat wird für das Schuljahr 88/89 verlängert. Wir bitten Sie, die entsprechende Wahl nicht zu vergessen.

Pos. 2.1 (Baden)

- S. Kessler: Wir erklären uns mit der Eröffnung einer 2. Kindergarten-  
(Eröffnung 2. Abt. abteilung, die mit Frau S. Kessler besetzt wird,  
Kinderg.) als Vikariat für 1 Jahr einverstanden.

Wie wir feststellen, ist S. Kessler seit der Anstellung als Vikarin für 1 Jahr 1986 nicht mehr gewählt worden. 1987 hat sie die HPS-Ausbildung abgeschlossen, so dass sie nun definitiv gewählt werden könnte. Wir veranlassen deshalb beim Inspektor, Herrn Th. Schaltegger, die Einleitung der Erteilung der aargauischen Wahlfähigkeit, so dass Sie dann zu gegebener Zeit die definitive Wahl vornehmen können. Grundsätzlich gilt: Für jeden Lehrer muss eine gültige Wahl vorhanden sein. Ist diese nur auf 1 Jahr erfolgt, ist eine neue Wahl vorzunehmen. Sie haben aber die Möglichkeit, definitive Anstellungen auf unbestimmte Zeit vorzunehmen.


- Ch. Woodtli: Die Wahlgenehmigung für Frau Woodtli liegt bei. Das  
(Arbeitsschule) Personalienformular haben wir sofort an das Rechnungsbüro weitergeleitet.

Zum Thema "Sprachheilwesen" erhalten Sie separaten Bericht, so weit dies erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüssen

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS AARGAU

Sektion Erziehungsheime/  
Sonderschulen:

  
R. Jäger

Kopie an:

- ED-R, Frau R. Haldemann
- ED-R, Hrn. O. Lang
- Hrn. Th. Schaltegger, Inspektor,  
mit der Bitte um Erledigung betr.  
S. 2 oben, S. Kessler